

Seit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahre 2011 sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern - dies vor allem in der Stadtentwicklung. Klimaschutz und Klimaanpassung stellen dabei jeweils unterschiedliche Schwerpunkte in den Vordergrund. Während der Klimaschutz insbesondere die Minderung der Treibhausgas-Emissionen als Hauptverursacher der globalen Erderwärmung zum Ziel hat, liegt der Fokus bei der Klimaanpassung auf vorausschauenden und reaktiven Maßnahmen, welche die Auswirkungen des Klimawandels auf den Menschen und die Umwelt reduzieren sollen. In der Bauleitplanung soll gemäß des § 1 a Abs. 5 Baugesetzbuch dem Klimawandel sowohl durch den Klimaschutz als auch durch die Klimaanpassung Rechnung getragen werden.

Eine Maßnahme zur Abmilderung der extremen Hitzesituation innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist die Dachbegrünung. Diese hat eine Vielzahl ökologischer Wirkungen. Neben luftthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen wirkt sie sich positiv auf die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sowie auf die Schaffung von Biotopen für Pflanzen und Tiere aus. Außerdem können Dachbegrünungen bei Bauvorhaben die negativen Eingriffe in den Naturhaushalt direkt vor Ort minimieren, was gleichzeitig auch einen sparsamen Umgang mit Flächenressourcen impliziert. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung stellen die Festsetzung in Bebauungsplänen sowie die funktionelle Einbindung von Gründächern einen wichtigen Ansatz dar, um die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) sowie die dadurch aufgezeigten Probleme einer Stadt (z.B. städtische Überhitzung, Gründefizite) wenigstens abzumildern sowie die Adaptionfähigkeit des Stadtgebiets zu fördern.

Da jedes begrünte Dach die Umwelt und vor allem auch die Lebensqualität in verdichteten Stadtgebieten positiv beeinflussen kann, trägt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 zur Festsetzung von Dachbegrünungen im Innenstadtbereich der Stadt Gladbeck dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gerade verdichtete Innenstadtbereiche sind ein maßgeblicher Faktor für die Ausprägung des gesamten Stadtklimas, sodass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt.

Zur Ermittlung der „Wärmeinseln“ im Stadtgebiet Gladbeck wurde 2017 der Regionalverband Ruhr (RVR), Referat Geoinformation und Raumbewertung, Essen, beauftragt, eine Klimaanalyse sowie eine Karte der Klimatope des Stadtgebietes Gladbeck zu erarbeiten. Die Untersuchung des RVR wurde in der Karte „Klimaanalyse der Stadt Gladbeck“ zusammengefasst und bildet die Grundlage dieses Bebauungsplanes zur Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen.

Verfahren

In der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschuss vom 01.09.2020 wurde einstimmig die Umsetzung einer Gründachstrategie für die Stadt Gladbeck beschlossen. Teil dieses Beschlusses war, dass in Innenstadtbereichen, die in einem Innenstadtklimatop (siehe Klimaanalyse der Stadt Gladbeck 2017) liegen und für die Baurecht gem. § 34 BauGB anzuwenden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre Verfahren zu Aufstellung einfacher Bebauungspläne für den unbeplanten Innenbereich einzuleiten sind. Ziel dieser Bebauungspläne soll sein, mindestens eine extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und flachgeneigten Hauptdächern (Dachneigung bis 15 Grad) von Gebäuden und Nebenanlagen festzusetzen.

Zudem hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für dem Bebauungsplan Nr. 185 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch abgesehen. Außerdem wurde in der Sitzung vom 19.01.2023 beschlossen, gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Absatz 3 BauGB, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Wesentliche ökologische und klimarelevante Auswirkungen:

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen. Auch ohne derartige umfangreiche Gutachten ist jedoch erkennbar, dass Begrünungsmaßnahmen von Dächern für die Erhaltung, Stabilisierung und Entwicklung des Naturhaushaltes umfangreiche Beiträge leisten können.

Schutzgut Mensch

Begrünte Dächer führen zur Aufwertung der näheren Umgebung und können das Kleinklima sowohl im Sommer als auch im Winter verbessern. Im Sommer führen steigende Temperaturen und länger andauernde Hitzeperioden zu einer Zunahme von gesundheitlichen Belastungen für die gleichzeitig alternde Bevölkerung. Gerade der innerstädtische Bereich mit hohen Bevölkerungs-, Arbeitsstätten- und Bebauungsdichten ist heute schon von ausgeprägten Hitzeinseln betroffen. In diesen Bereichen sollen Dach-, Garagen- und Nebenanlagen-Begrünungsmaßnahmen diese besondere Hitzebelastung reduzieren. Dies kann zur Herstellung und Sicherung der gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen beitragen.

Außerdem können Dachbegrünungen einen naturnahen Blickfang darstellen, was auf die Bevölkerung eine psychisch beruhigende, anregende und stimulierende Wirkung haben

kann. Dies ist jedoch wie bei fast allen gestalterischen Elementen abhängig von der jeweiligen Pflege der begrünter Dächer und vor allem den subjektiven Empfindungen des Betrachters.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Einzelfall können nach entsprechender Entwicklungszeit der begrünter Dächer (sehr) kleinräumige Rückzugsmöglichkeiten (bedrohter) Pflanzen- und Tierarten entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass die standortgerechten Pflanzen- und Tierarten störungsfreie Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Jedoch ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass stadtoökologische Wirkungen auf die Flora und Fauna nur im geringen Umfang zu erwarten sind und deshalb auch nicht zu verallgemeinern sind, denn meistens sind diese Wirkungen einzelfallbezogen.

Schutzgut Boden

Dachbegrünungen haben keinen unmittelbaren Erdanschluss und deswegen auch keine Auswirkungen auf den natürlichen Bodenhaushalt. Innerhalb der künstlich aufgetragenen Schichten kann über Jahrzehnte zwar ein einfaches Bodenleben entstehen. Dies hat jedoch nicht dieselbe Qualität und Strukturvielfalt, wie natürlich gewachsene Böden. Trotzdem können Dachbegrünungen durch das aufgetragene Substrat einen wichtigen Beitrag für mehr Artenvielfalt leisten, indem sie einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Bodenbewohner wie Regenwürmer) bieten und somit wiederum andere Schutzgüter in ihrer Funktionalität unterstützen (siehe Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Wasser).

Schutzgut Wasser

Obwohl Regenwasser eine wertvolle ökologische und ökonomische Ressource ist und eine erhebliche Bedeutung für das Klima sowie den Wasserhaushalt besitzt, wird das Regenwasser von versiegelten Flächen (z.B. Dächern, Straßen, etc.) viel zu häufig direkt in die Kanalisation eingeleitet. Durch eine flächenhafte Anwendung der Dachbegrünung könnte die Kanalisation vor allem auch bei Starkregenereignissen entlastet werden. Je nach Speicherkapazität der Substrate kann Regenwasser dauernd beziehungsweise zeitverzögert zurückgehalten werden, wodurch die extremen Abflussbeiwerte unbegrünter Dächer vermindert werden können.

Schutzgut Luft und Klima

Wie bei vielen anderen Pflanzen wird durch die Vegetation der Dachbepflanzungen ein Großteil der Sonneneinstrahlung über Blattverdunstung abgekühlt. Durch Herabsetzung der kurzwelligen Reflektionen verbessern sich kleinräumige Strahlungsverhältnisse im Stadtgefüge, da die Aufwärm Tendenzen insgesamt herabgesetzt werden.

Außerdem ist zu erwähnen, dass durch die Vegetation Windgeschwindigkeiten herabgesetzt werden können, sodass unangenehme Wirbelbildungen (z.B. in Schornsteinnähe) ge-

mindert werden. Zudem können begrünte Dächer als Bereiche wirken, die Staubpartikel (vor allem auch Feinstaub) festhalten. Diese Funktion ist bei Gründächern deutlich wirkungsvoller als bei harten, glatten Dächern. Die Vegetation der Dächer hat auch eine CO₂ - speichernde Funktion, sodass insgesamt im kleinräumigen Kontext die Luftqualität verbessert werden kann.

Zusammenfassung

Insgesamt können ausschließlich positive ökologische und klimarelevante Auswirkungen ermittelt werden. Alle benannten Schutzgüter, die auch in einer Umweltprüfung betrachtet werden würden, werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes positiv beeinflusst, sodass ein wesentlicher Beitrag zur Bewahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse geleistet werden kann.

Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplan Nr.185, v. 10.1.2024

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 185, v. 10.1.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen: (siehe unten)

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Dem Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024 einschließlich der Begründung v. 10.01.2024 wird zugestimmt.
2. Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Mit der Begründung vom 10.01.2024 ist der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 185, Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße, in der Fassung vom 10.01.2024, gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bürgermeisterin
i.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: